

Durchführungsbestimmungen für den BSV Pokal 2010

1. Allgemeines

Für die Austragung der Spiele der BSV Wasserball-Pokalrunde 2010 gelten die Wettkampfbestimmungen, die Rechtsordnung und die Antidopingbestimmungen des DSV.

Der Sieger des Finales ist Badischer Wasserballpokalsieger.

Titelverteidiger ist die SGW Leimen/Mannheim.

Die Spiele werden nach dem Pokalsystem ausgetragen.

Der Verlierer scheidet aus dem Wettbewerb aus. Unentschiedene Spiele sind gemäß § 344 Fachteil Wasserball zu verlängern.

Die Termine der Auslosungen zu der BSV Pokalrunde 2010 werden kurzfristig bekannt gegeben.

Heimrecht hat die zuerst ausgeloste Mannschaft. Der klassentiefere Verein erhält in jedem Fall das Heimrecht. Für das Finale kann eine Ausnahme gemacht werden.

Teilnehmende Mannschaften sind :

SGW Durlach/Ettlingen, SV Nikar Heidelberg, SGW Leimen/Mannheim, 1. BSC Pforzheim, SSV Freiburg , TSG Weinheim und SSG Weil.

Die Spiele der ersten Runde wurden am 1.1.10 ausgelost. Die TSG 1862 Weinheim erhielt ein Freilos. In der nächsten Runde erhält dann wieder ein Verein ein Freilos, wobei die TSGW auf jeden Fall antreten muss.

2. Rundenleiter/Disziplinarberechtigter

**Friedrich Class
Gutenbergstr. 2-4
69502 Hemsbach
T./F.: 06201/45671**

email: Frieder.Class@online.de

Der Rundenleiter ist Disziplinarberechtigter i.S. von § 35 RO. Die Veröffentlichung erfolgte im Amtlichen Organ des DSV.

3. Spielplan

Der Spielplan ist Bestandteil dieser Durchführungsbestimmungen und ist als Anlage für die erste Runde beigelegt. Der jeweils zuerst genannte Verein ist Ausrichter i.S. der WB, Fachteil Wasserball. Die Kappenfarbe richtet sich nach § 320 WB, Fachteil Wasserball.

4. Schiedsrichter und Kampfgericht

In den Spielen der BSV-Pokalrunde amtieren gemäß § 323 WB, Fachteil Wasserball, zwei Schiedsrichter. Die Ansetzung der Schiedsrichter erfolgt durch den BSV-Schiedsrichterobmann.

Die Schiedsrichter sind vom Ausrichter in jeder Hinsicht zu unterstützen, wobei insbesondere dafür Sorge zu tragen ist, dass sie sich am Beckenrand ausreichend und ungestört bewegen können.

Das Kampfgericht besteht aus der nach § 323 WB, Fachteil Wasserball, geforderten Anzahl von Personen und wird vom Ausrichter gestellt; wobei es sich um regelkundige Personen handeln muss, von denen jede Person ein/e geprüfter Kampfrichter/in ist. Deren Mindestalter muss 16 Jahre betragen.

Auf die Kampfrichterordnung des DSV wird hingewiesen.

Ein Vertreter der Gastmannschaft hat das Recht, im Kampfgericht als Zeitnehmer zu fungieren, sofern er regelkundig und ein geprüfter Kampfrichter ist.

Alle Spiele werden ohne Torrichter ausgetragen. Deren Aufgaben werden durch die Schiedsrichter wahrgenommen. Lediglich die Hereingabe des Balles auf Zeichen der Schiedsrichter erfolgt durch eine Person der am Spiel beteiligten Vereine.

5. Kosten

Die Ausrichter übernehmen die Kosten am Ort, die anreisenden Vereine tragen ihre Auslagen selbst.

Die Reisekosten der Schiedsrichter werden vom Ausrichter gegen Vorlage einer Quittung nach den neuen Sätzen der BW Runden bezahlt.

Das Meldegeld für die BSV-Pokalrunde beträgt 30 Euro.

Dieser Betrag ist unaufgefordert innerhalb von 14 Tagen nach dem Erhalt des Spielplanes der ersten Runde an die BSV-Kasse, Kontonummer: 1463802, BLZ: 67092300, Volksbank Weinheim, zu überweisen.

Bei Vereinen mit Einzugsermächtigung wird bis zum 10.02.10 abgebucht.

6. Spielprotokolle

Die Spielprotokolle sind auf den vorgeschriebenen Vordrucken mindestens 3-fach anzufertigen.

Das Original ist vom Ausrichter unter Beachtung von § 343 WB, Fachteil Wasserball, nach Spielende dem Rundenleiter zuzusenden.

7. Öffentlichkeitsarbeit

Für die Unterrichtung der Medien ist Claus Bastian, Putlitzstraße 4, 76137 Karlsruhe, T.: 0721/812776, F.: 0721/827815, zuständig. Es ist deshalb sicherzustellen, dass die Badtelefone besetzt zu halten sind und ihm ein Durchschlag des Spielprotokolls zugesandt wird.

8. Teilnahmeberechtigung

Für die Teilnahmeberechtigung gilt § 15 WB, Allgemeiner Teil.

Das Erlöschen der Teilnahmeberechtigung nach § 338 WB, Fachteil Wasserball, eines Spielers, der unter diesen Voraussetzungen während eines Pokalspiels im BSV-Pokal ausgeschlossen wurde, gilt für das nächste, bzw. auch das übernächste Spiel des BSV-Pokal.

Der Nachweis der Sportgesundheit ist anhand der übersandten Bescheinigung im Original an den Rundenleiter bis zum **10.02.10** zu übersenden. Andernfalls ist davon auszugehen, dass eine Teilnahmeberechtigung nach § 15 WB, Allgemeiner Teil, nicht vorliegt.

Die Vereine SSV Freiburg und die SGW Leimen/Mannheim sind verpflichtet ihre gemeldeten Stammspieler für die 2. Liga nicht einzusetzen!

Die Gastmannschaften informieren sich rechtzeitig über die Lage des Spielortes (Bad), besondere Verkehrsverhältnisse usw.

Gegen diese Durchführungsbestimmung kann Einspruch nach § 28 WB, Allgemeiner Teil, eingelegt werden.

Hemsbach, 29.01.10

F. Class

BSV Landeswasserballwart